



## Anlage zu den Sportordnungen

1. Zur Inklusion und Förderung vom Menschen mit Behinderung im Hundesport beschließt der Landesverband Nord-Rheinland e.V. diesen Mitgliedern eine Sonderregelung zur Qualifikation zu seinen Landesmeisterschaft in den Sportarten:

- 1.1 Agility
- 1.2 Gebrauchshundsport
- 1.3 Hoopers
- 1.4 Fährtenarbeit
- 1.5 Obedience
- 1.6 Rally Obedience
- 1.7 Turnierhundsport
- 1.8 CaniCross

Sofern in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Sportarten keine anderweitigen Regelungen zur Inklusion von Hundeführern mit Behinderung getroffen wurde.

2. Anspruchsberechtigte/Nachweis

- 2.1 Anspruchsberechtigt sind Hundeführer ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50.
- 2.2 Die Hundeführer weisen ihren Anspruch durch Kopie ihres Schwerbehindertenausweis nach. Die Kopie ist der Meldestelle bis Meldeschluss vorzulegen.

3. Qualifikation

- 3.1 Startberechtigung in der erreichten Klasse / Stufe bei Erreichen der in der Ausschreibung geforderten Mindestqualifikation.

Nachsatz: Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für alle Geschlechter.

Diese Ordnung wurde vom LV Vorstand am 17.11.2024 beschlossen, tritt in der jetzigen Form zum 01.12.2024 in Kraft